



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Postfach 30 05 80, D - 20302 Hamburg

HRW Gebäudetechnik GmbH
Grumbrechtstrasse 2

21075 Hamburg

Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Betrieblicher Umweltschutz
IB 164

Stadthausbrücke 8 - 10
D - 20355 Hamburg
Telefon 040 - 42840 - 2332 Zentrale - 42428-0
Telefax 040 - 42840 - 2576

Ansprechpartner Ernst Tilsner
Zimmer A 146
E-Mail Ernst.Tilsner@bsu.hamburg.de

Az.: IB 164-UI815.09-40/03.01,066

4. April 2011

Betriebszertifizierung nach § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)

Auf Grundlage Ihres Antrages vom 28.3.2011 wird die bestehende Betriebszertifizierung vom 5.11.2010 (Az.: IB 1354-UI815.09-40/03.01,066) ergänzt und neugefasst.

Der Firma

HRW Gebäudetechnik GmbH
Grumbrechtstrasse 2
21075 Hamburg

wird bescheinigt, Einrichtungen gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 zu installieren, zu warten oder instand zu halten und hierfür derzeit über das in der Anlage 1 genannte Personal mit Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ChemKlimaschutzV bzw. Verordnung (EG) 303/2008 (Kat.I) zu verfügen.

Die Zertifizierung ist nur gültig für Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, einschließlich deren Kreisläufe, die von der Betriebsstätte:

Grumbrechtstrasse 2 in Hamburg

der o.g. Firma ausgeführt werden.

Auflagen und Bedingungen

Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- a) sich nachträgliche Erkenntnisse ergeben, die zur Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung der Zertifizierung des Betriebes/der Betriebsstätte geführt hätten;
- b) sich neue Erkenntnisse ergeben, die zu einer erneuten Prüfung mit Sachkundebescheinigung des zertifizierten Personals führen.

Eine Abänderung oder Ergänzung dieses Bescheides kann auch erforderlich werden, wenn durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) einheitliche Regelungen für die Zertifizierung gemäß § 6 ChemKlimaschutzV vereinbart worden sind.

Begründung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen für diese Zertifizierung hat ergeben, dass die bisherige Befristung und Reduzierung auf die SK Kat. II, aufgrund von Mitarbeiterwechsel und der Zuweisung anderer Aufgaben für zwei verbleibende Mitarbeiter, nicht mehr erforderlich ist.

Hinweise

Der Wechsel von Personal mit Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ChemKlimaschutzV kann der Behörde formlos mit der Kopie der entsprechenden Sachkundebescheinigung der Kategorie I mitgeteilt werden.

Die bisherige Fassung der Betriebszertifizierung vom 5.11.2010 ist zukünftig bitte nicht mehr zu verwenden.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Ernst Tilsner

Anlage: Verfügbares Personal mit Sachkundebescheinigung